

**Satzung zur Ergänzung der Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises Ostvorpommern für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallgebührensatzung – AgS) ab 01.01.2011 des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung – AwS) vom 06. November 2000 wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 27. Februar 2012 folgende Satzung zur Ergänzung der Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises Ostvorpommern für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallgebührensatzung – AgS) ab 01.01.2011 des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

§ 8 –Beauftragter Dritter– erhält folgende Fassung:

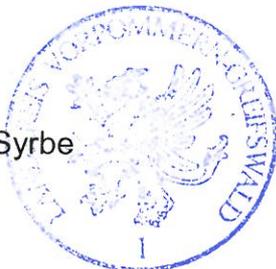
Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Ostvorpommern mbH ist gemäß § 12 a KAG M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben befugt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anklam, den 06.03.2012

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin



## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende „Satzung zur Ergänzung der Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises Ostvorpommern für die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallgebührensatzung – AgS) ab 01.01.2011 des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 06.03.2012

  
Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin

